



Stäger Schale transparent PET/PE

Produktbeschreibung

Art.-Nr.	Bezeichnung	Farbe	Masse LxBxH (mm)	Dicke (mm)	Volumen (ml)
18149	Stäger Schale	transparent	204x147x8	0.4	250
18152	Stäger Schale	transparent	204x147x14	0.4	300
18156	Stäger Schale	transparent	204x147x25	0.4	550
18159	Stäger Schale	transparent	204x147x32	0.4	700
18163	Stäger Schale	transparent	204x147x47	0.5	900
18167	Stäger Schale	transparent	204x147x60	0.6	1200
21653	Stäger Schale mit Euroloch	transparent	244x144x10	0.5	300
21655	Stäger Schale mit Euroloch	transparent	244x144x25	0.5	500

Material / Zusammensetzung

RPET/PE mit Peel

Lagerung

Lagertemperatur: Raumtemperatur
Relative Luftfeuchtigkeit: trocken
Lagerbedingungen: vor direkter Sonneneinstrahlung schützen



Verwendungszweck

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Kontakt kommen sollen:

- wässrige
- trockene
- saure
- fettige
- alkoholhaltige <20 Vol.-%

Anwendungen:

- Tiefkühlung
- Erhitzen auf 70°C bis zu 2h oder auf 100°C bis zu 15min
- Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter

Konformitätserklärung

Diese Artikel entsprechen den folgenden Bestimmungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006** über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004** über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Art. 3, 11(5), 15, 17
- VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011** über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- RICHTLINIE 94/62/EG** über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Schwermetalle)
- VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2008** über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006
- Resolution AP (89)1** über den Gebrauch von Farbstoffen in Kunststoffen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Absichtlich zugesetzte Stoffe, die nicht in Anhang I Tabelle 1 der Kunststoffverordnung („Unionsliste“) aufgeführt sind, erfüllen die einschlägigen Anforderungen der Rahmenverordnung, und die Risikobewertung gemäss Artikel 19 der Kunststoffverordnung wurde durchgeführt. Für Stoffe, die vom Hersteller absichtlich hinzugefügt wurden, ist keine weitere Risikobewertung durch einen nachgeschalteten Anwender erforderlich.



Reaktionszwischenprodukte, Zersetzungs- oder Reaktionsprodukte entsprechen den einschlägigen Anforderungen der Rahmenverordnung und die Risikobewertung gemäss Artikel 19 der Kunststoffverordnung wurde durchgeführt. Für vom Hersteller nicht absichtlich zugesetzte Substanzen (NIAS) ist keine weitere Risikobewertung für APET / PE-Folien erforderlich, die von einem nachgeschalteten Betreiber verkauft werden.

NIAS

Wir können bestätigen, dass keine weiteren Risikobewertungen für nicht absichtlich zugesetzte Substanzen (NIAS) für APET/PE-Folien, die als Kunststoffverpackungskomponente verkauft werden, vom nachgeschalteten Verarbeiter durchgeführt werden müssen.

Globalmigration

Unter den folgenden Bedingungen geprüft:

Simulanz	Zeit	Temperatur
<input checked="" type="checkbox"/> Ethanol 20 Vol.-%	10 Tage	60°C
<input checked="" type="checkbox"/> Essigsäure 3 Gew.-%	10 Tage	40°C
<input checked="" type="checkbox"/> Ethanol 95 Vol.-%	10 Tage	60°C
<input checked="" type="checkbox"/> Isooctan	10 Tage	60°C

Die Globalmigrationswerte liegen mit den getesteten Simulanzen unter dem Limit von 10 mg/dm².

Spezifische Migration

Informationen zu den verwendeten Stoffen oder Abbauprodukten, für die Einschränkungen und / oder Spezifikationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 festgelegt sind und die in der PET/PE-Folie enthalten sind:

Substanz	CAS-Nr.	SML mg/kg
Terephthalic acid	100-21-0	7.5
Isophthalic acid	121-91-5	5
Ethylene glycol	107-21-1	30
Diethylene glycol	111-46-6	30
octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl) propionate	2082-79-3	6
Acetic acid, vinyl ester	108-05-4	12
phosphoric acid, mono-and di-n-alkyl (C16 and C18) esters	FCM 69	30
Zinc oxide	1314-13-2	25
Stearic acid	57-11-4	25



In Anhang II Nummer 1 der Kunststoffverordnung aufgeführte Stoffe (Metalle) dürfen nicht über den angegebenen Grenzwert hinaus freigesetzt werden:

Substanz	SML mg/kg
Cobalt	0.05
Barium	1
Lithium	0.6
Zinc	5
Iron	48
Manganese	0.6
Copper	5
Nickel	0.02
Aluminium	1

Die Grenzwerte werden eingehalten.

Berechnungsgrundlage

Verhältnis der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: 6 dm²/kg.

Dual-Use-Additive

Es wird bestätigt, dass während der Produktion keine DUAL-USE-Additive verwendet werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 oder der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgeführt sind.

Der Granulatferant verwendet bei der Herstellung von NEOPET eine Phosphorverbindung. Die Verbindung ist in Tabelle 6 von Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 1130/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt, indem ein Unionsliste von Lebensmittelzusatzstoffen, die für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen, Lebensmittelaromen und Nährstoffen zugelassen sind, und daher ist es Dual-Use-Additiv

Der Lieferant der PE-Folie erklärt, dass er den in der EU-Verordnung 1333/2008 aufgeführten Stoff enthält, der auch als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen ist. Dies ist aufgeführt als: E321.



Andere Substanzen

Primäre aromatische Amine („PAA“), mit Ausnahme derjenigen, die in der Unionsliste aufgeführt sind, dürfen nicht in einer nachweisbaren Menge in Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanzien freigesetzt werden. Die Labortests zeigen, dass keine PAAs gefunden wurden.

Reklamationen

Lieferungen, die von den aufgeführten Spezifikationen abweichen, werden zurückgenommen und nach Überprüfung ersetzt.

Erstellt durch: STOL Datum: 02.03.2020	Freigegeben durch: MEI Andreas Meier (Leiter Einkauf) 	Version : 2 Ersetzt Version: 1, 01104
---	--	--